

Federführung:

Dezernat 3

Produkt:

30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:

12.11.2024

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

05.12.2024

12.12.2024

Vorberatung

Entscheidung

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Dritten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 03.07.2024 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Umsetzungskonzept des Brandschutzbedarfsplanes beschriebenen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Finanzierung:

Konkrete Aussagen zu entstehenden Kosten lassen sich erst durch die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen beziffern.

Sachverhalt:

Bereits in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 05.09.2024 und am 10.10.2024 wurde über die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans beraten. Nachdem das begleitende Büro den Entwurf in der Sitzung am 05.09.2024 vorgestellt hat, haben auf Wunsch des Ausschusses Vertreter der Bezirksregierung Münster sowie der Kreisbrandmeister an der Sitzung am 10.10.2024 teilgenommen.

Auch in der Sitzung am 10.10.2024 wurde keine Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Coesfeld gefasst. Vielmehr wurden durch die Fraktionen Bedenken geäußert, wonach durch die Aufstockung der vierten Funktion das Ehrenamt geschwächt wird. Zwar wies Herr Kleiböhmer, Bezirksregierung Münster, darauf hin, dass die Besetzung der vierten Funktionsstelle notwendig sei. Nur wenn im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ein anderes System mit ähnlich geeigneten Maßnahmen und Beschreibungen aufgeführt wird, kann aus Sicht der Bezirksregierung auf eine vierte Funktion verzichtet werden. Als Nachbesserungs- und weitere Duldungsfrist wurde maximal ein weiterer Monat ohne eine bestehende Ausnahmegenehmigung eingeräumt.

Infolgedessen haben weitere Gespräche mit der Freiwilligen Feuerwehr, der Firma LülF+, dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung stattgefunden, wobei mit der Bezirksregierung eine Fristverlängerung bis zur Ratssitzung am 12.12.2024 vereinbart werden konnte.

Aus den weiteren Gesprächen bleibt festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr (die sich als Vertretung aller Einsatzkräfte sehen) die Aufstockung der hauptamtlichen Wache um eine weitere Funktion deutlich nicht als Beschneidung des Ehrenamtes sieht. Vielmehr ist aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr „eine Erhöhung auf die Stärke von vier Funktionen (1/3) ... aus feuerwehrtaktischer und sicherheitstechnischer Sicht unumgänglich.“ Gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr wurde überlegt, ob und welche weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Einrichtung einer vierten Funktion zu kompensieren. Im Ergebnis wurden keine Maßnahmen gefunden. Die Freiwillige Feuerwehr hat ihre Sicht der Dinge in einem Schreiben vom 14.10.2024 dargelegt (Anlage 1), welches an alle Mitglieder des Rates weitergeleitet wurde und der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

In einem Gespräch mit der Bezirksregierung wurde die Auffassung der Freiwilligen Feuerwehr durch den Brandschutzdezernenten bestätigt, wonach die Darstellung der Freiwilligen Feuerwehr fachlich keine Alternativen zulässt. Der Einsatzführungsdienst sei für größere Schadenslagen gedacht und nicht als Ersatz für die „Gruppenführertätigkeiten“ Insofern wird von dort die Maßnahme des Einsatzführungsdienstes als Ersatz für die vierte Funktion als nicht realisierbar und nicht zielführend gehalten. Weiterhin hat die Bezirksregierung eine Auflistung übersandt, die den derzeit aktuellen Stand der Besetzung mit hauptamtlichen Funktionen von mittelgroßen kreisangehörigen Kommunen im Regierungsbezirk Münster spiegelt. Diese Auflistung ist zur Kenntnisnahme beigefügt (Anlage 2).

Auch die weiteren Beteiligten – die Freiwillige Feuerwehr, der Kreisbrandmeister und das beratende Büro Lülff+ - sind einheitlich der Auffassung, dass der in Rede gebrachte Einsatzführungsdienst nicht das Problem der aktuell fehlenden vierten Funktion löst. Aufgrund der unterschiedlichen Eintreffzeiten an den Einsatzstellen (erstausrückendes Hilfeleistungslöschfahrzeug/HLF und dem Einsatzführungsdienst) wäre die Feuerwehr gezwungen gegen die bestehenden Vorschriften zu arbeiten bzw. zunächst abzuwarten.

Beispielsweise müsste bei einem Brand bei Eintreffen des HLF mit drei Personen (Maschinist, ein Angriffstrupp mit zwei Atemschutzgeräteträgern) abgewartet werden, bis auch der Einsatzführungsdienst eintrifft, um erst dann Rettungsmaßnahmen vornehmen zu können.

Aus Sicht der Firma Lülff+ und des Kreisbrandmeisters ist eine Besetzung der Feuerwache mit vier Funktionen rund um die Uhr und somit auch nachts notwendig, um nicht geplant gegen die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zu verstoßen.

Aus terminlichen Gründen ist dem Kreisbrandmeister, Herrn Küfer, eine Teilnahme an der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2024 nicht möglich. Er bietet allen Fraktionen an, im Vorfeld der Sitzung für mögliche Fragen zur Verfügung zu stehen (Kontaktdaten: Tel. 02541/18-3277, E-Mail: benjamin.kuefer@kreis-coesfeld.de).

Nach der Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW (Anlage 3) unterliegt die Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde der Kontrolle durch den Rat. In der Regel nimmt der Rat gem § 41 GO NRW die Aufgabe wahr, solche Entscheidungen zu treffen (Seite 2 der Handreichung). Bei der Festlegung der Funktionsstärke legen die Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien eine Mindestfunktionsstärke der zur Durchführung der notwendigen Abwehrmaßnahmen erforderlichen Einsatzkräfte fest. Eine im Einsatzfall planerisch herbeigeführte, wiederkehrende Unterschreitung dieser Vorgaben zur Funktionsstärke könnte der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden (Seite 9 der Handreichung).

Alle weiteren möglichen Maßnahmen können das durch die lediglich drei Funktionen bestehende Problem – dem planbaren Verstoß gegen die UVV und FwDV – nicht lösen.

Aus einsatztaktischen Gründen und den Vorgaben der UVV und der FwDV sowie zur Verbesserung der Schutzzielerreichungsgrade und des Arbeitsschutzes empfiehlt Fa. Lülff+ die Aufstockung der hauptamtlichen Wache von drei auf vier Funktionen rund um die Uhr. Dieses

wird ein Vertreter der Fa. Lülf+ auch noch einmal in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erläutern.